

Landesgesetzblatt für Wien

27

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 25. Februar 1966

5. Stück

6. Verordnung: Erleichterungen für Kleinwohnungshäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser, Abänderung der Verordnung des Bürgermeisters vom 27. Februar 1939, Vdg.-Bl. Nr. 25.

6.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. Februar 1966, womit die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 27. Februar 1939, Vdg.-Bl. Nr. 25, über Erleichterungen für Kleinwohnungshäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser abgeändert wird.

Auf Grund des § 116 Abs. 2 der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBl. für

Wien Nr. 11/1930, wird der Absatz I dahingehend abgeändert, daß er zu lauten hat:

„I. Für Kleinwohnungshäuser ist nachstehende Erleichterung zulässig:

Die lichte Höhe von Wohnräumen bei waagrechteten Decken muß mindestens 2'50 m betragen. Wird diese Höhe nicht an allen Stellen erreicht, so ist sie nach dem verglichenen Maß zu rechnen (§ 89 Abs. 2).“

Der Landeshauptmann:
Marek

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenvertrag der Schöbischen Hauptkass., L. Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, L. Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.